



Rat der
Europäischen Union

014050/EU XXVII. GP
Eingelangt am 24/02/20

Brüssel, den 24. Februar 2020
(OR. en)

6308/20

COMER 23
WTO 25
DELECT 27

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Februar 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 973 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.2.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 973 final.

Anl.: C(2020) 973 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.2.2020
C(2020) 973 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.2.2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission soll die jährliche Anpassung des Umfangs der Vergeltungsmaßnahmen erfolgen, die im Streitbeilegungsverfahren der WTO betreffend das aus dem Jahr 2000 stammende US-amerikanische Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act – „CDSOA“, auch „Byrd Amendment“ genannt) Anwendung finden.

Nach dem CDSOA sind die im vorhergehenden Haushaltsjahr erhobenen Antidumping- und Ausgleichszölle jährlich an US-amerikanische Unternehmen zu verteilen. Im Januar 2003 wurde das CDSOA für mit den WTO-Verpflichtungen der USA unvereinbar befunden.

Da die USA ihre Rechtsvorschriften nicht an ihre aus den WTO-Übereinkommen erwachsenen Verpflichtungen anpassten, wurde es der EU gestattet, über die gebundenen Zölle hinausgehende Zusatzzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den USA zu erheben, deren Gesamthandelswert auf ein Jahr gerechnet 72 % der CDSOA-Auszahlungen von auf Waren mit Ursprung in der EU erhobenen Einfuhrzöllen nicht überschreitet; dazu werden die Zahlen des letzten Jahres, für das Daten vorliegen, herangezogen. Seit dem 1. Mai 2005 erhebt die EU jährlich einen zusätzlichen Wertzoll auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten¹; die Anpassung der Vergeltungsmaßnahmen richtet sich dabei proportional nach dem Betrag der auf EU-Waren erhobenen Zölle, die bei der letzten Verteilung ausgezahlt wurden.

Angesichts der großen Zahl von Änderungen der ursprünglichen Rechtsgrundlage (d. h. der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates) durch delegierte Rechtsakte wurde im Februar 2018 eine Kodifizierung vorgenommen. Am 7. Februar 2018 erließen das Europäische Parlament und der Rat eine kodifizierte Fassung der Rechtsgrundlage, die Verordnung (EU) 2018/196.

Dieser Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission sieht keinen Ermessensspielraum vor, sondern unterliegt gänzlich den vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassenen rechtlichen Verpflichtungen:

1. Der neue Umfang der ab dem 1. Mai 2020 geltenden Vergeltungsmaßnahmen beträgt 25 506,30 USD und wurde auf der Grundlage der jüngsten CDSOA-Auszahlungen von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2019 (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) erhoben wurden, ermittelt.
2. Der neue Umfang der Vergeltungsmaßnahmen (25 506,30 USD) ist im Vergleich zu den seit dem 1. Mai 2019 geltenden Vergeltungsmaßnahmen (3355,82 USD) gestiegen. Da sich in diesem Jahr der Umfang der Aussetzung nicht durch Hinzufügen von Waren zu Anhang I oder durch Streichung an den Umfang der Zunichtemachung oder Schmälerung anpassen lässt, findet Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/196 Anwendung:

¹ Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1).

- a) Damit werden keine Waren zu Anhang I hinzugefügt oder aus diesem gestrichen und die entsprechende Liste der Waren bleibt unverändert bestehen.
 - b) Andererseits wird die Höhe des Zusatzzolls, dem die Waren des Anhangs I unterliegen, geändert; zur Anpassung der Vergeltungsmaßnahmen im gebotenen Umfang steigt der Zusatzzoll vom letztjährigen Wert von 0,001 % auf 0,012 %. Aufgrund der technischen Spezifikationen der TARIC-Datenbank ist die Zahl der Nachkommastellen auf drei begrenzt.
3. Folglich unterliegen nach diesem Entwurf einer delegierten Verordnung und im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/196 Zuckermais, Fassungen für Brillen, Kranwagen (Autokrane) und lange Damenhosen aus Denim² mit Ursprung in den USA ab dem 1. Mai 2020 einem zusätzlichen Wertzoll von 0,012 %.
4. Auf ein Jahr gerechnet entspricht ein zusätzlicher Wertzoll von 0,012 % auf die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten vier Waren mit Ursprung in den USA einem Handelswert von höchstens 25 506,30 USD (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/196). Anhang II der Verordnung (EU) 2018/196 bleibt unverändert bestehen, da alle Waren dieser Liste bereits in Anhang I aufgenommen wurden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden Konsultationen durchgeführt. Zusätzliche Konsultationen der interessierten Kreise oder der Interessenträger bzw. die Erarbeitung einer Folgenabschätzung sind nicht erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlage dieser Delegierten Verordnung ist Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/196 sind die Zollzugeständnisse und die damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen des GATT 1994 für die in Anhang I jener Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in den USA auszusetzen. Artikel 3 Absatz 1 legt die Kriterien fest, nach denen die Kommission den Umfang der Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das „Byrd Amendment“ zunichtegemachten oder geschmälernten Vorteile der EU anpasst.

² Diese Waren werden unter den achtstelligen KN-Codes 0710 40 00, 6204 62 31, 8705 10 00 und ex 9003 19 00 eingereiht und entsprechen der angegebenen Warenbezeichnung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.2.2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/196 vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da es die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) versäumten, das Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act, im Folgenden „CDSOA“) mit ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) in Einklang zu bringen, wurde mit der Verordnung (EU) 2018/196 ursprünglich ein zusätzlicher Wertzoll von 4,3 % auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt. Die Kommission muss im Einklang mit der WTO-Genehmigung, Zollzugeständnisse gegenüber den USA auszusetzen, den Umfang dieser Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile der Europäischen Union anpassen. 2019 wurde der Umfang der Aussetzung auf einen zusätzlichen Wertzoll von 0,001 % angepasst und die Verordnung (EU) 2018/196 wurde entsprechend geändert.
- (2) Die jüngsten Daten über Auszahlungen nach dem CDSOA beziehen sich auf die Verteilung von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2019 (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) erhoben wurden. Den von der Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA veröffentlichten Daten zufolge und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/196 belaufen sich die zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile der Union auf 25 506,30 USD.
- (3) Der Umfang der zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile ist im Vergleich zum Jahr 2019 gestiegen, und folglich auch der Umfang der Aussetzung. Der Umfang der Aussetzung kann jedoch nicht nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c durch Hinzufügen von Waren zu der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/196 an den Umfang der Zunichtemachung oder Schmälerung angepasst werden, da alle Waren auf der Liste in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/196 bereits zu Anhang I hinzugefügt wurden. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung sollte die

¹ ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1.

Kommission daher nicht die Warenliste in Anhang I, sondern die Höhe des Zusatzzolls ändern, um den Umfang der Aussetzung an den Umfang der zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile anzupassen. Die vier in Anhang I aufgeführten Waren sollten daher auf der Liste verbleiben, und die Höhe des Zusatzzolls sollte geändert und auf 0,012 % festgesetzt werden.

- (4) Auf ein Jahr gerechnet entspricht ein zusätzlicher Wertzoll von 0,012 % auf die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in den USA einem Handelswert von höchstens 25 506,30 USD.
- (5) Damit Verzögerungen bei der Anwendung der geänderten Höhe des Zusatzzolls vermieden werden, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (6) Die Verordnung (EU) 2018/196 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Ein Wertzoll von 0,012 % wird zusätzlich zu dem nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates(*) geltenden Zoll auf die Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eingeführt, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

* ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2020. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.2.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*